

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juni 1958	Nummer 66
--------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 27. 5. 1958, Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen;

hier: a) Vorbereitung der Wahl durch die Gemeinden

b) Bildung der Wahlausschüsse. S. 1245. —

RdErl. 9. 6. 1958, Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Grenzstreitigkeiten. S. 1247.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen;

hier: a) Vorbereitung der Wahl durch die Gemeinden

b) Bildung der Wahlausschüsse

RdErl. d. Innenministers v. 27. 5. 1958 —
I C 2/17 — 55.11

In diesem Jahre müssen bei jedem Amtsgericht wieder die Ausschüsse für die Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen zusammentreten, um aus den Vorschlagslisten der Gemeinden die Schöffen und Geschworenen für die kommenden Sitzungsperioden auszuwählen. Die einzuhaltenden Termine und die von den Gemeinden sowie von den Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte zu leistenden Vorarbeiten ergeben sich aus dem Gem. RdErl. v. 5. 6. 1956 (MBL. NW. S. 1380).

Ich habe Anlaß, auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Beachtung dieses Runderlasses ausdrücklich hinzuweisen. Anlässlich der letzten Schöffenwahl vor zwei Jahren haben sich, wie mir berichtet wurde, in zahlreichen Fällen Schwierigkeiten daraus ergeben, daß Personen in die Vorschlagslisten der Gemeinden aufgenommen worden sind, die für das Amt des Schöffen oder Geschworenen ungeeignet waren. Es sind teilweise Personen benannt worden, die gemäß § 32 Ziff. 1 GVG zum Schöffenamts unfähig waren, die längst verstorben oder verzogen waren, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen (§ 33 GVG) oder aus sonstigen Gründen für eine Berufung nicht in Frage kamen. Diese Unzulänglichkeiten, die überwiegend in größeren Gemeinden beobachtet wurden, sind zweifellos vornehmlich darauf zurückzuführen, daß nach § 36 Abs. 3 b GVG eine unverhältnismäßig große Zahl geeigneter Personen vorgeschlagen werden muß. Eine Änderung dieser bundesrechtlichen Bestimmung ist zwar schon wiederholt angeregt worden, konnte aber vom Gesetzgeber noch nicht verwirklicht werden.

Es ist verständlich, daß die Einwohnermeldeämter, die regelmäßig aus der Einwohnerkartei die vorgeschriebenen Auswahllisten zusammenstellen, oft nicht über die notwendigen personellen Kenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, die sachliche und persönliche Eignung der Vorgesetzten für das Amt eines Schöffen oder Geschworenen zu beurteilen. Ich bitte deshalb alle Gemeinden, durch rechtzeitige geeignete Maßnahmen, z. B. durch Einschaltung der Ordnungsämter, Sozialämter oder anderer Dienststellen, die über engere persönliche Kontakte mit der Bevölkerung verfügen, dafür zu sorgen, daß die von den Einwohnermeldeämtern zusammengestellten Vorschlagslisten überprüft und aus ihnen die Namen solcher Personen gestrichen werden, die für das Amt eines Schöffen oder Geschworenen nicht in Frage kommen. Auf Abschnitt II Ziff. 4—6 d. RdErl. v. 5. 6. 1956 weise ich besonders hin.

Eine weitere Schwierigkeit ergab sich in einigen Fällen daraus, daß die in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen nicht mit der erforderlichen Mehrheit von der Gemeindevertretung (Abschnitt II Ziff. 7 a.a.O.) und Vertrauenspersonen als Mitglieder der Wahlausschüsse nicht von der Vertretung des Landkreises, sondern von Kreisausschüssen benannt worden waren. Es liegt auf der Hand, daß derartige formale Fehler u. U. einen Revisionsgrund für diejenigen Urteile ergeben können, an denen Schöffen oder Geschworene mitgewirkt haben, die nicht unter strenger Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu ihrem Amte berufen worden sind.

Die Anzahl der von den Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte zu wählenden Vertrauenspersonen richtet sich weiterhin nach Abschnitt II Ziff. 5 des Gem. RdErl. v. 15. 4. 1952 (MBL. NW. S. 484; berichtigt S. 758) vgl. den Gem. RdErl. v. 17. 8. 1956 MBL. NW. S. 1853).

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,

Landkreise, Ämter und Gemeinden.

— MBL. NW. 1958 S. 1245.

Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Grenzstreitigkeiten

RdErl. d. Innenministers v. 9. 6. 1958 —
I D 2/23 — 81.28

A

Nachstehende Allgemeine Verfügung des Justizministers wird zur Beachtung bekanntgegeben:

„Maßnahmen der Gerichte bei Grenzstreitigkeiten, insbesondere Aktenübersendung an die Katasterämter und zweckmäßige Prozeßgestaltung. AV. d. JM. vom 22. April 1958 (1432 — I B. 7) — JMBL. NRW. S. 109 —.

I.

In Grenzstreitigkeiten hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts erster Instanz die Prozeßakten dem zuständigen Katasteramt zur Einsicht zu übersenden, sobald der Rechtsstreit durch rechtskräftiges Urteil oder durch Vergleich beendet ist. Falls Zweifel bestehen, ob das Urteil rechtskräftig geworden ist, sind zuvor die erforderlichen Feststellungen zu treffen.

Um die Beachtung dieser Bestimmung zu gewährleisten, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die einschlägigen Akten bei der Anlegung oder in dem Zeitpunkt, in welchem erkennbar wird, daß es sich um eine Grenzstreitigkeit handelt, mit der rot unterstrichenen Aufschrift „Grenzstreitigkeit! Nach Beendigung dem Katasteramt zu übersenden!“ zu versehen.

II.

Wie die Erfahrung lehrt, wird der praktische Erfolg der Urteile und Vergleiche in Grenzstreitigkeiten nicht selten dadurch gemindert oder gar vereitelt, daß die im Prozeß getroffenen Feststellungen nicht in das Liegenschaftskataster und in das Grundbuch übernommen werden oder daß dieser Übernahme Schwierigkeiten entgegenstehen, die bei zweckmäßiger Prozeßgestaltung hätten vermieden werden können. Im Hinblick hierauf wird den Prozeßgerichten folgendes zur Beachtung empfohlen:

1. Grenzstreitigkeiten werden oft nicht ohne Zuziehung eines vermessungstechnischen Sachverständigen entschieden werden können. Wird ein solcher Sachverständiger zugezogen, so wird es zweckmäßig sein, als Sachverständigen einen Vermessungsbeamten des zuständigen Katasteramts oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu bestimmen.
2. Bei der Fassung des Urteils oder Vergleichs ist es zweckmäßig, die festgestellte Grenze so genau zu bezeichnen, daß ihre Übertragung in die Öffentlichkeit und ihre dauerhafte Bezeichnung (Abmarkung) ohne Schwierigkeiten erfolgen können. Die Bezugnahme auf eine Handzeichnung oder eine Geländebeschreibung (z. B. Graben, Hecke, Baum usw.) genügt in der Regel nicht.
3. Im Laufe des Verfahrens wird es angezeigt sein, die Parteien über folgendes zu belehren: Die Regelung der Grenzverhältnisse ist mit der Entscheidung des Gerichts oder dem Abschluß des Vergleichs nicht erledigt. Vielmehr bedürfen die gerichtlich bestimmten Grundstücksgrenzen noch der Abmarkung. Das Ergebnis muß außerdem noch in das Liegenschaftskataster und in das Grundbuch übernommen werden. Diese Maßnahmen werden nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag durchgeführt.

III.

Die AV. des Preußischen Justizministers über die Mitteilung der Prozeßakten in Grenzstreitigkeiten an die

Katasterämter vom 6. Juni 1921 (JMBL. S. 332) wird als gegenstandslos aufgehoben.“

B

Nach Empfang der Prozeßakten verfahren die Katasterämter wie folgt:

1. Das Katasteramt entnimmt den zur Einsicht überlassenen Prozeßakten beglaubigte Abschriften und Abzeichnungen der im Prozeß entstandenen Vermessungsschriften sowie Abschriften der Urteile oder Vergleiche in dem zur unmittelbaren Übernahme in das Liegenschaftskataster oder zur späteren Feststellung der Grenzen erforderlichen Umfang.
2. Die Abschriften und Abzeichnungen aus den Prozeßakten werden ohne weiteres in das Liegenschaftskataster übernommen, wenn der Antrag der Beteiligten auf Fortführung des Liegenschaftskatasters gestellt oder herbeigeführt worden ist. In diesem Fall sind den Beteiligten Kosten nicht zur Last zu legen.
3. Wenn die Angaben in den Prozeßakten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters nicht ausreichen, hat sich das Katasteramt mit den Beteiligten wegen Stellung der Anträge auf kostenpflichtige Vervollständigung der Vermessung und zur Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster in Verbindung zu setzen.
4. Verweigert ein Eigentümer dem Katasteramt gegenüber seine Mitwirkung bei der Herstellung vollständiger Vermessungsschriften, so unterbleibt die Fortführung des Liegenschaftskatasters. In diesem Fall übernimmt das Katasteramt die aus den Prozeßakten entnommenen Abschriften und Abzeichnungen zwecks Verwendung bei späteren Grenzfeststellungen zur Sammlung der Fortführungsrisse.
5. Eine beglaubigte Abschrift der Urteile und Vergleiche ist mir laufend für meine Sammlung zu übersenden.

C

1. Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

- a) Vfg. d. PrFM. v. 4. 7. 1921 über die Benutzung der den Katasterämtern zur Einsichtnahme übersandten Prozeßakten in Grenzstreitigkeiten (PrFMBL. S. 388),
- b) RdErl. v. 30. 9. 1954 — I/23 — 81.28 — betr. Prozeßakten in Grenzstreitigkeiten (n. v.).

2. Folgende Vorschriften werden geändert:

- a) Nr. 193 Abs. 2 der Fortführungsanweisung II vom 1. Juli 1955 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei gerichtlichen Grenzfestsetzungen ist nach dem RdErl. d. IM. v. 9. 6. 1958 (MBL. NW. S. 1247) zu verfahren (s. Anhang 6).“
- b) Im Anhang 6 der Fortführungsanweisung II werden die dort abgedruckten Verfügungen des PrFM. v. 4. 7. 1921 und des PrJM. v. 6. 6. 1921 gestrichen. An ihre Stelle treten die Abschnitte A und B dieses Runderlasses.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
sonstigen behördlichen Vermessungsstellen,
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

— MBL. NW. 1958 S. 1247.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.